

ist, das Thema des ärztlichen Beistandes bei Sterbenden von der ärztlichen Tätigkeit bei gewünschter (und verlangter) Beendigung des Lebens eines Menschen zu trennen. Das ärztliche Begleiten des Sterbenden bis zu seinem Tod bedarf keiner philosophischen Überlegung, das Töten dagegen dringend. Die klinische Tätigkeit, deren oberstes Ziel das Lindern des Leidens des Sterbenden ist, ist auf konkrete Leidenssymptome ausgerichtet. Durch entsprechende Maßnahmen kann erreicht werden, dass der Patient in Würde und ohne somatische Qualen sterben wird. Dieses Ziel zu erreichen erfordert keine „Sterbehilfe“ und ist durch die Anwendung von palliativen medizinischen Maßnahmen möglich. Durch das Einhalten dieser Normen müssen keine kategorischen Verbote – weder aus moralphilosophischer noch aus rechtlicher Sicht – berücksichtigt werden. Darin ist ihr Vorteil gegenüber dem Töten auf Verlangen zu sehen.

Die vorliegende Publikation wird von allen Befürwortern der Tötung auf Verlangen unter ärztlicher Anleitung und Begleitung, sofern sie auf das Buch aufmerksam gemacht werden, begrüßt werden. Sie liefert der Diskussion über den ärztlich assistierten Suizid viele bereits bekannte, aber auch einige neue Überlegungen, über die nachgedacht werden kann.

R. DUDZIAK

OBERHOLZER, PAUL, *Vom Eigenkirchenwesen zum Patronatsrecht*. Leutkirchen des Klosters St. Gallen im Früh- und Hochmittelalter (St. Galler Kultur und Geschichte; Band 33). St. Gallen: Staatsarchiv und Stiftsarchiv 2002. 345 S., ISBN 3-908048-41-9.

Das Kloster St. Gallen steht auf der Liste des Welterbes der UNESCO. Ausschlaggebend dafür sind die Stiftsbibliothek mit rund 400 frühmittelalterlichen Handschriften und das Stiftsarchiv mit über 800 Urkunden aus derselben Zeit. Zahlreiche Höfe des heutigen Süddeutschland und der Nordostschweiz gehörten damals der Abtei an der Steinach und standen unter ihrem Einfluss. Die kulturellen Höchstleistungen von Skriptorium und Klosterschule wurden in zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen untersucht. Es bleiben freilich Fragen. Wie wurde die Bevölkerung des Früh- und Hochmittelalters, die auf den weit verstreuten Höfen lebte, von der klösterlichen Herrschaft geprägt? Wie gestalteten sich die rechtlichen, politischen, ökonomischen, gesellschaftlichen und geistigen Verhältnisse im Umfeld der Niederkirchen? Unter welchen Bedingungen wurden die Gotteshäuser errichtet? Wie verlief der Übergang vom Eigenkirchenwesen zum Patronatsrecht? Unter welchen Bedingungen entwickelten sich die territorial abgegrenzten Pfarreien? Auf diese Fragen möchte die vorliegende Arbeit (eine Lizenzatsarbeit bei Prof. Carl Pfaff an der Universität Fribourg/Schweiz) Antworten geben. Sie hat sich also die Aufgabe gestellt, die Entwicklung des St. Galler Kirchenbesitzes bis ins ausgehende Hochmittelalter, also bis Ende des 13. Jhdts. zu verfolgen. Ausgangspunkt ist ein Verzeichnis im Codex Sangallensis 390 auf S. 4. Darin werden die Pfarrkirchen aufgeführt, die zur Abfassungszeit (1266–1270) zum Steinachkloster gehörten.

Das vorliegende Buch hat fünf Teile. In Teil 1 (Cod. Sang. 390, p. 4 – Ein Verzeichnis der St. Galler Pfarrkirchen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, 15–29) wird die Liste aus dem Cod. Sang. auf dem Hintergrund der Entwicklung klösterlichen Verwaltungsschriftgutes beschrieben und datiert. Das Verzeichnis umfasst nur eine Seite. Es befindet sich (gleichsam als „Kuckucksei“) innerhalb eines liturgischen Textes, und zwar im ersten Bd. des Antiphonars des Reklusen Hartker (Cod. Sang. 390). Es handelt sich um einen Palimpsest, dessen erste Beschriftung durch Rasur gelöscht wurde, sodass der Beschreibstoff neu benutzt werden konnte. Man hat also die ursprüngliche S. 4 durch Rasur gelöscht und unter dem Titel „Hic notate sunt ecclesie quarum ius patronatus pertinet monasterio Sancti Galli“ die 71 St. Galler Patronatskirchen aufgeführt. Unter der eben genannten Überschrift hat man in drei Spalten zu 27, 27 und 17 Zeilen die einzelnen Kirchen bzw. deren Ortsnamen eingetragen. Die ungewöhnliche Platzierung des Kirchenverzeichnisses (innerhalb eines Antiphonars) in Cod. Sang. 390 entspricht der damaligen Gewohnheit, die u. a. der Papyrus- bzw. Pergamentknappheit geschuldet war, und bedarf keiner weiteren Erklärung. – Aus welcher Zeit stammt unser Verzeichnis der 71 Kirchen? Oberholzer gibt folgende Auskunft: „Die Liste muss ... nach dem 17. August 1264 und vor dem 16. Januar 1270, vielleicht sogar im oder nach dem Jahre 1266 aufgestellt worden sein. Es ist damit eine ziemlich genaue Datierung möglich“ (25).

In Teil 2 des vorliegenden Buches (Der Kirchenbesitz des Gallusklosters im Frühmittelalter, 31–87) wird in den St. Galler Urkunden und Chroniken nach Kirchenübertragungen, Bautätigkeiten und Hinweisen auf klösterlichen Kirchenbesitz gesucht. Begezogen werden auch archäologische Zeugnisse. Um all dies zu verstehen, muss man eine kirchenrechtliche Besonderheit des Mittelalters erläutern, die uns heute weniger vertraut ist, nämlich das Eigenkirchenwesen. Eigenkirche ist ein historisches Rechtsinstitut und bedeutet Eigentum an bzw. Herrschaft über Gotteshäuser/n, Stifte/n und Klöster/n. Die Herrschaft umfasste nicht bloß die Verfügung in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern auch geistliche Leitungsvollmacht. Die einzelne Kirche war Vermögenobjekt des Grundeigentümers, auf dessen Grund sie errichtet wurde. Das Eigenkirchensystem gehört (im weiteren Sinne) zum Benefizienwesen und wurde im CIC von 1917 in den cc. 1409–1494 behandelt. Erst das Zweite Vatikanische Konzil (1962–65) hat im Dekret „*Presbyterorum ordinis*“ (Art. 20, Abs. 2) das Benefizialsystem abgeschafft. Im CIC/1983 taucht es nicht mehr auf. Im (hier zu besprechenden) Buch freilich sind Eigenkirchenwesen und Benefizialsystem die beiden Achsen des Koordinatensystems, in welches das übrige Material eingetragen wird.

In Teil 3 des vorliegenden Buches (Kirchenbau und Veränderung der Rechtsverhältnisse im Hochmittelalter, 89–141) werden nun zwei neue Rechtsinstitute vorgestellt: Patronatsrecht und Inkorporation. Als *Patronat* werden Vorrechte einer natürlichen oder juristischen Person aufgrund kirchlicher Verleihung für die Stiftung einer Kirche, Kapelle oder eines Benefiziums bezeichnet. Aus dem Patronat ergeben sich das Präsentationsrecht und gewisse Ehrenrechte (Patronatssitz in der Kirche, besondere Begräbnisstätte u. a. m.). Der Patron hat Einsichts- und Anhörungsrecht bei vermögensrechtlichen Veränderungen. Ihm obliegt die Bestreitung von Baukosten und die Erhaltung des Kirchengebäudes bzw. die Ergänzung des Benefizialvermögens, aus dem u. a. der Pfarrer bezahlt wird. Die *Inkorporation* als Rechtsinstitut bezeichnet die Eingliederung einer juristischen Person kirchlichen Rechts in eine andere. So konnte z. B. eine Pfarrei in ein Kloster inkorporiert werden. Das Übermaß an Inkorporationen (und das gesamte Pfründenwesen) seit dem 13. Jhd. zerstörte weitgehend die kirchliche Ordnung, was auch in Kap. 86 der 100 Gravamina der Deutschen Nation kritisiert wurde. Das Tridentinum versuchte, die Inkorporation zurückzudrängen, aber erst dem CIC/1983 gelang es, die Inkorporation aufzulösen. Eine juristische Person darf nicht mehr Pfarrer sein (vgl. c. 520 § 1). – Im letzten Abschnitt von Teil 3 werden die personelle Zusammensetzung des Konvents und seine geistige und geistliche Situation in der zweiten Hälfte des 13. Jhdts. vorgestellt. Denn erstens hat Abt Berchtold von Falkenstein (1244–1272) dem Kloster in dieser Zeit zu einer bedeutenden Blüte verholfen; und zweitens wurde in dieser Zeit unsere (oben erwähnte) Kirchenliste zusammengestellt.

In Teil 4 (Die Weltkleriker an den St. Galler Kirchen im 13. Jahrhundert – ihr Unterhalt und Wirken, 143–198) weist Oberholzer darauf hin, dass es im Gegensatz zu anderen Klöstern im 13. Jhd. keine Hinweise auf seelsorgerliche Tätigkeit der Gallusmönche gibt. Diese Tatsache liegt nicht nur in einem grundsätzlichen Mangel an Mönchen begründet. „Vielmehr waren die geistlichen Adelsöhne an ein aufwendiges Leben gewöhnt und belasteten das so schon lädierte Kapitelsvermögen mehr als einfache Säkularkleriker. Es bestand darum bei den Mönchen vorerst gar kein Bedürfnis, möglichst viele ‚teure‘ Konventualen ans Kloster zu ziehen“ (197). So wurden in dieser Zeit vermehrt „relativ billige“ Weltgeistliche für die Pflege des Gottesdienstes engagiert. Vor allem in den weit verstreuten Kirchen (in der Schweiz und dem heutigen Baden-Württemberg), die alle zu St. Gallen gehörten, hatten die Welpriester ein großes Programm zu bewältigen, das sich aus den liturgischen Tagzeiten und der Feier der Messe zusammensetzte. Welche Bildung hatte dieser sog. Niederklerus? „Der Bildungsstand der niederen Weltkleriker und damit auch das Niveau der Klosterschule entsprachen in jener Zeit wohl dem einer Lateinschule. Kenntnisse im Lesen, in der lateinischen Sprache und im liturgischen Dienst sind vorauszusetzen, nicht aber Einblicke in die Kanonistik oder in Fragen akademischer Philosophie und Theologie“ (190). Um diese Weltkleriker zu unterhalten, kam es auch zu zwei neuen Pfründen: zur „*prebenda de refectorio*“, wonach die Geistlichen vom Refektorium der Mönche versorgt wurden, und zur „*prebenda forinseca*“ (der sog. äußeren Pfründe), welche aus dem Kapitelsgut die oft recht schmale Refektoriumspfründe aufbesserte (vgl. 153–160).

In Teil 5 der vorliegenden Arbeit (St. Galler Leutkirchen im ausgehenden 13. Jahrhundert mit dokumentierter Entstehungsgeschichte, 199–267) werden (in alphabetischer Reihenfolge) Überlieferung und Geschichte von 70 Gotteshäusern aufgeführt, die im ausgehenden 13. Jhd. zu St. Gallen gehörten. Es fehlen die Kirchen, deren Existenz lediglich in Cod. Sang. 390, p. 4 vermerkt ist und über deren Entstehung keine weiteren Aussagen gemacht werden können. In dieser Zeit gab es insgesamt 90 Kirchen, die zu St. Gallen gehörten (vgl. 304–310).

Exkurse (270–276), Listen und Verzeichnisse (277–303), Karten (304–310), Quellen und Literatur (311–322), Abkürzungen (323–324), Ortsregister (326–335) und Personenregister (336–345) schließen dieses hervorragende Buch ab. Für eine Lizenziatsarbeit eine höchst respektable Leistung! – Zum Schluss noch eine mehr persönliche (und tröstliche) Bemerkung: Wenn man sieht, wie im Mittelalter die Pfarreien organisiert waren und wie deren Struktur sich von der heutigen unterscheidet, dann sollten wir uns nicht fürchten müssen, wenn die jetzige Struktur sich wiederum auflöst und in eine neue und zukünftige (vgl. Pastorale Räume) gegossen werden muss.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE; BAND 45: Das Verhältnis von Staat und Kirche in der Orthodoxie. Herausgeber: *Burkhard Kämper* und *Hans-Werner Thönnies*. Münster: Aschendorff 2011. 278 S., ISBN 978-3-402-10563-4.

Das 45. „Essener Gespräch“, das am 8. und 9. März 2010 stattfand, befasste sich mit dem Verhältnis von Kirche und Staat in der Orthodoxie. Unter dem Begriff „Orthodoxe Kirchen“ werden diejenigen Kirchen zusammengefasst, die das Christentum in der von Byzanz geprägten Form leben, wie sie sich im Ostteil des römischen Reichs entwickelt und von dort auch die Grenzen des Reichs, vor allem zu den Ostslawen hin, überwunden hat.

Das vorliegende Buch enthält vier Beiträge. Im ersten (Zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Orthodoxie, 7–85) beschreibt *Gerd Stricker* die Beziehungen von Orthodoxie und Staat im Byzantinischen Reich, in Bulgarien, Serbien und Russland. Im Jahr 535 hat Kaiser Justinian I. (527–565) das ideale Miteinander von Staat und Kirche, von Kaiser und Patriarch formuliert. Diese Kooperation solle von Harmonie (*Symphonia*) bestimmt sein. Von der höchsten Güte des Himmels sind den Menschen zwei erhabene Gottesgaben zuteil geworden: das Bischofsamt (*sacerdotium*) und die Kaisermacht (*imperium*). Jenes obliegt dem Dienst an den göttlichen Dingen, diese hat die oberste Leitung der menschlichen Angelegenheiten inne. Der Schwachpunkt des *Symphonia*-Modells bestand darin, dass rechtliche Bestimmungen (bzw. staatliche Garantien), wo das *imperium* endete und das *sacerdotium* begann, gänzlich fehlten. Dies hatte zur Folge, dass der Kaiser allmählich zum stärkeren Partner wurde.

Durch die Christianisierung der Süd- und Ostslawen wurde Konstantinopel zur Mutterkirche der slawischen orthodoxen Kirchen. Die Taufe der Slawen durch Byzanz löste einen gewaltigen Kulturtransfer aus, im Zuge dessen auch das Modell der *Symphonia* zu den Slawen gelangte – allerdings in jener Variante, in welcher der Kaiser meist der dominierende Partner war und dem Patriarchen eher die dienende Rolle zukam. – 1453 wurde die Kaiserstadt Konstantinopel von den Osmanen erobert. In diesem islamischen Reich behielt aber der Ökumenische Patriarch seine Sonderstellung. Er war quasi ein hoher Staatsbeamter des Sultans, der zwar in der Regel den Patriarchen ernannte, sich aber in die inneren Angelegenheiten der Kirche kaum einmischte.

Springen wir gleich in die Gegenwart. Nach dem Zusammenbruch des Kommunismus ringen Staat und Kirche um ein neues Verhältnis bezüglich ihrer Zusammenarbeit. In den 20 Jahren seit der „Wende“ sind die inneren Schädigungen, die den orthodoxen Kirchen durch die kommunistischen Regierungen zugefügt worden waren, noch nicht verheilt. Von innerer Stabilität (sowohl im Staat wie aber auch in der Kirche) kann meistens keine Rede sein. Dazu wäre auch eine echte Aufarbeitung des Handelns der Kirche im Kommunismus nötig; eine solche ist aber noch nicht weit gediehen.

Hatte Gerd Stricker das Verhältnis von Staat und Kirche in der Orthodoxie mehr von außen betrachtet, so behandelt (in einem zweiten Beitrag) *Theodor Nikolaou* (Das Verhältnis von Staat und Kirche aus orthodoxer Sicht, 125–135) dieses Verhältnis mehr aus einer Innensicht. Die Kirchengeschichte kennt (etwas vereinfacht gesagt) die folgenden